

**VEREINT
BEWEGEN**



**Satzung
der**

**Turn- und Sportgesellschaft
Reutlingen 1843 e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	3
§ 2	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Verhältnis zu anderen Vereinen und Verbänden	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Organe des Vereins	7
§ 9	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	7
§ 10	Ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 11	Delegiertenversammlung	7
§ 12	Außerordentliche Mitglieder- und Delegiertenversammlungen	9
§ 13	Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung	9
§ 14	Vorstand	11
§ 15	Geschäftsführer	12
§ 16	Hauptausschuss	12
§ 17	Gemeinsame Vorschriften für den Vorstand und den Hauptausschuss	13
§ 18	Vereinsjugend	14
§ 19	Abteilungen	14
§ 20	Errichtung und Auflösung von Abteilungen	14
§ 21	Aufgaben und Rechte der Abteilungen	15
§ 22	Die Abteilungsorgane	15
§ 23	Die Leitung der Abteilung	15
§ 24	Die Abteilungsversammlung	16
§ 25	Ehrungen	17
§ 26	Kassenprüfer	17
§ 27	Sanktionsbestimmungen	18
§ 28	Datenschutz	18
§ 29	Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen	18
§ 30	Auflösung des Vereins	18
§ 31	Schlussbestimmungen	19

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgesellschaft Reutlingen 1843 e.V.“, in abgekürzter Form „TSG Reutlingen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausbildung auf allen Gebieten des Sports und die gemeinsame Ausübung aller Sportarten. Dazu gehört auch die besondere Förderung des Jugendsports, der Gesundheit, der Bildung und der Kameradschaft.
- (2) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (7) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Verhältnis zu anderen Vereinen und Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und der ihm angeschlossenen Landesfachverbände, mittelbar – über diese Organisation – auch Mitglied der bestehenden Regionalverbände (z.B. Landessportverband Baden-Württemberg e.V., Süddeutscher Fußballverband etc.) bzw. der zugeordneten Bundesverbände (Deutscher Olympischer Sportbund und Bundesfachverbände wie z.B. Deutscher Fußball-Bund).
- (2) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen) dieser Organisationen; die Mitglieder des Vereins anerkennen durch ihren Beitritt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar ist, als für sich verbindlich; insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt (Disziplinargewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.
- (3) Über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Der Bewerber ist als Mitglied der TSG wirksam aufgenommen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags bei der TSG-Geschäftsstelle durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wurde. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Gleichzeitig wird der anteilige Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- [2] Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe bestehender Ordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- [3] Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, selbst an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung oder die Jugendordnung nicht anders bestimmt. Für die minderjährigen Mitglieder unter 14 Jahren können deren gesetzliche Vertreter handeln. Wählbar in den Vorstand und in die Abteilungsleitung sind nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ansonsten sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar.
- [4] Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Vereins laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

 - a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b.) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c.) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - d.) Änderungen bei den Abteilungsmitgliedschaften.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- [1] Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.
- [2] Der Verein ist zur Erhebung einer zusätzlichen Aufnahmegebühr berechtigt.
- [3] Sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist, kann der Verein auch eine Umlage erheben. Pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
- [4] Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, aus sozialen Gründen Mitgliedern im Einzelfall Beitragserleichterungen zu gewähren.
- [5] Erhebung, Fälligkeit und Form des Einzugs der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung von Aufnahmegebühren oder von Umlagen wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Kurs- und Verwaltungsgebühren werden vom Vorstand beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (6) Die Abteilungsversammlungen können zu den Vereinsbeiträgen zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließen.
- (7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30.11. des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit ihres Austritts einer Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Erklärungen gegenüber einer Abteilung bzw. deren Leitung, aus dem Verein austreten zu wollen, sind nicht ausreichend.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a.) der grobe oder wiederholte Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - b.) eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Hierüber ist das Mitglied mit dem Ausschluss schreiben zu belehren. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt das Amt sowohl im Falle ihres Austritts, bei ihrer Streichung aus der Mitgliederliste als auch im Falle ihres Ausschlusses. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) die Delegiertenversammlung,
- c.) der Vorstand,
- d.) der Hauptausschuss.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für Entscheidungen über
- a.) die Änderung des Vereinszwecks,
 - b.) die Auflösung des Vereins,
 - c.) die Fusion/Verschmelzung mit anderen Vereinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a.) den Abteilungsleitern (kraft Amtes),
 - b.) den gewählten Delegierten und Jugenddelegierten sämtlicher Abteilungen,
 - c.) den Mitgliedern des Vorstands,
 - d.) den Ehrenvorsitzenden.

- [2] Die von den Abteilungen zu wählenden Delegierten werden nach folgender Maßgabe ermittelt:
- a.) Jede Abteilung stellt grundsätzlich zwei Delegierte und einen Jugenddelegierten. Der Jugenddelegierte darf bei seiner Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abteilungen mit mehr als 100 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) stellen für jede weitere angefangene 100 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25 % aller Delegierten stellen.
 - b.) Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahlen sind die Meldungen des Vereins an den WLSB zum 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.
 - c.) Wählbar sind alle Mitglieder einer Abteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - d.) Für die Delegierten wählen die Abteilungen auch Ersatzdelegierte, deren Anzahl 50 % der Delegierten entspricht. Für den Jugenddelegierten ist ein Ersatzjugenddelegierter zu wählen. Nur diese gewählten Ersatzdelegierten sind vertretungsberechtigt. Die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sind von den Abteilungen schriftlich unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum bei der Geschäftsstelle der TSG zu melden.
 - e.) Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt mindestens ein Jahr und endet spätestens mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
 - f.) Ein Delegierter kann das Mandat nur für eine Abteilung wahrnehmen.
 - g.) Scheidet ein Delegierter aus dem Verein und/oder der Abteilung aus, so verliert er automatisch sein Mandat als Delegierter.
 - h.) Die Delegierten werden von ihren Abteilungen jeweils über eine Listenwahl bestimmt (§ 24 Abs. 5).
- [3] Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- a.) Änderung oder Neufassung der Satzung mit Ausnahme des Vereinszwecks (§ 10 Abs. 1 a),
 - b.) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - c.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - e.) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f.) Entlastung des Vorstands,
 - g.) Wahl des Vorstands,
 - h.) Wahl der Kassenprüfer,
 - i.) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und eine Rechts- und Verfahrensordnung,
 - j.) Bestätigung der Wahl des Vereinsjugendleiters,
 - k.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- [4] Bei den Delegiertenversammlungen sind Delegierte und Ersatzdelegierte nur dann stimmberechtigt, wenn sie persönlich anwesend sind. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Soweit eine Abteilungsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, können diese ebenfalls nur eine gemeinsame Stimme abgeben. Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht frei von den Weisungen seiner Abteilung aus.
- [5] Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten erforderlich.

- (6) Bei der Delegiertenversammlung haben alle interessierten Mitglieder des Vereins ein Anwesenheitsrecht (Vereinsöffentlichkeit). Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten. Durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen können die anwesenden Delegierten die Vereinsöffentlichkeit ausschließen.

§ 12 Außerordentliche Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn
- a.) der Hauptausschuss es im Interesse des Vereins für erforderlich hält und eine Einberufung der jeweiligen Versammlung beschließt,
 - b.) 10 Prozent der Mitglieder oder 20 Prozent der Delegierten schriftlich die Einberufung ihrer jeweiligen Versammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim Vorstand beantragen.
- (2) Die beantragte außerordentliche Versammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand von diesem einberufen werden.
- (3) Auf einer außerordentlichen Versammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Versammlungen die Bestimmungen zu den ordentlichen Versammlungen.

§ 13 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

- (1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre, im Normalfall zwischen 1. Mai und 30. Juli, statt. Sofern über Fragen gemäß § 10 Abs. 1 entschieden werden soll, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Teilnehmer/innen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung mit.

- [3] Bei einer virtuellen Versammlung haben die Teilnehmer/innen die Möglichkeit über eine Desktop- oder Smartphone-App oder über eine Weboberfläche an der Online-Videoversammlung teilzunehmen. Zur Teilnahme an der Videoversammlung wird den Teilnehmer/innen eine URL-Adresse (Link) zur Verfügung gestellt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf elektronischem Weg mittels Abstimmungssoftware. Zur Teilnahme an den Abstimmungen und Wahlen werden den stimmberechtigten Teilnehmer/innen eine URL-Adresse (Link) zur Abstimmungssoftware und Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten werden spätestens 2 Tage vor der Versammlung mit gesonderter E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist die Absendung an die zuletzt bekannt E-Mail-Adresse der Teilnehmer/innen. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der virtuellen Versammlung, ist es den Teilnehmern/innen untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- [4] Die Bestimmungen in Nr. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für den Vorstand, den Hauptausschuss, Organe und Ausschüsse.
- [5] Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, die für den Sitz des Vereins die größte Auflage hat (derzeit Reutlinger Generalanzeiger), unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Durchführung der jeweiligen Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlungen.
- [6] Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung bzw. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- [7] Die Beschlussfassung in jeder Versammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- [8] Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- [9] Jede Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Personen beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- [10] Anträge zu den Versammlungen können von jedem stimmberechtigten Mitglied bzw. Delegiertem gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 20 % der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit anerkennen. Anträge des Gesamtjugendausschusses können ohne Einhaltung einer Frist beraten und beschlossen werden.
- [11] Sofern er nicht in den Vorstand berufen ist, ist der Geschäftsführer des Vereins beratendes Mitglied in den Versammlungen.

§ 14 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören als von der Delegiertenversammlung zu wählende Mitglieder an:
 - a.) ein 1. Vorsitzender, maximal zwei 1. Vorsitzende (Doppelspitze)
 - b.) mind. drei, maximal sieben stellvertretende Vorsitzende,
 - c.) der Vereinsjugendleiter,
 - d.) ein weiterer stellvertretender Vorsitzender, wenn der Geschäftsführer in den Vorstand berufen wird.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlungen sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnungen,
 - b.) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlungen,
 - c.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand stellt alle Bediensteten des Vereins ein und fertigt im Benehmen mit den zuständigen Abteilungen die Arbeitsverträge aus. Diese Regelung gilt auch für Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge.
- (4) Der oder die 1. Vorsitzende/n leitet/leiten die Arbeit des Vorstands.
- (5) Der Vorstand bestimmt zusätzlich Referenten für besondere Geschäftsbereiche, die jeweils von einem Vorstandsmitglied verantwortet werden. Die erfolgte Bestimmung der Referenten muss durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (6) Zu seiner Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand auch Beiräte aus Experten bilden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich von dem oder den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
- (9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem 1. Vorsitzenden, jedoch maximal zwei 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die 1. Vorsitzende/n vertreten einzeln, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit gemeinsam den Verein.

- (10) Der oder die 1. Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied, beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden seinen Nachfolger im Amt, kommissarisch berufen.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Vorstand auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen. Er wird vom Vorstand ausgewählt und bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Tagesgeschäfte des Vereins. Er koordiniert die Arbeit im Vorstand und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus unterstützt er die Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit. Er unterliegt bei seiner Aufgabenwahrnehmung stets der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann ihm eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (5) Dem Geschäftsführer kann stets widerruflich ein Sitz und eine Stimme im Vorstand vom Vorstand verliehen werden. Das Stimmrecht ruht in den Fragen, die das Anstellungsverhältnis betreffen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben und der Umfang der Vertretungsvollmacht sind in der Bestellung festzulegen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand auch als zusätzliches Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB stets widerruflich berufen werden.

§ 16 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören kraft Amtes als Mitglieder an:
- a.) die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter,
 - b.) der Vorstand oder die Referenten aus den besonderen Vorstandresorts als deren Vertreter,
 - c.) die Ehrenvorsitzenden.
- (2) Zu den Sitzungen des Hauptausschusses kann der 1. Vorsitzende weitere Mitglieder des Vereins oder anderer Gremien hinzuziehen.

- [3] Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und den Vorstand in nachfolgend ausdrücklich benannten Bereichen durch die Ausübung von Zustimmungsrechten zu kontrollieren. Er dient gleichzeitig als Informationsorgan für die Abteilungen. Darüber hinaus fördert der Hauptausschuss die Zusammenarbeit der Abteilungen. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:
- a.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus seinem Kreis,
 - b.) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die in der Finanzordnung bestimmt sind,
 - c.) Schlichtung von Streitigkeiten mit wesentlicher Bedeutung,
 - d.) Bestätigung der Bildung neuer bzw. der Auflösung bestehender Abteilungen,
 - e.) Beschluss und Änderung der Finanz- und Ehrungsordnung,
 - f.) Beratung über Mitgliedschaften des Vereins in weiteren Organisationen,
 - g.) Beschluss über die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.
- [4] Eine Beschlussfassung darüber hinaus ist nur möglich, wenn die Angelegenheit nicht Sache der Delegiertenversammlung oder der Mitgliederversammlung ist.
- [5] Anträge von Seiten der Abteilungsleiter sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Hauptausschusses beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- [6] Um eine Information der jeweiligen Abteilungsmitglieder in Vorbereitung auf die nächste Delegiertenversammlung zu gewährleisten, hat eine Einberufung des Hauptausschusses mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§ 17 Gemeinsame Vorschriften für den Vorstand und den Hauptausschuss

- [1] Beide Gremien sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einzuberufen. Die förmliche Einberufung kann auch an den Geschäftsführer delegiert werden und in Textform im Sinne des § 126b BGB (Email) erfolgen.
- [2] Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, der Hauptausschuss ab drei anwesenden Abteilungsleitern.
- [3] Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

- (4) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen in den Sitzungen und mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erteilt haben.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten; die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Sofern er nicht in den Vorstand berufen ist, nimmt der Geschäftsführer beratend an den Sitzungen teil
- (7) Weiteres regeln die Ordnungen.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt frühestens mit dem Beschluss in Kraft.
- (2) Die Abteilungsjugendvertreter bilden den Gesamtjugendausschuss.
- (3) Der Gesamtjugendausschuss wählt einen Vereinsjugendleiter, der von der Delegiertenversammlung bestätigt wird.

§ 19 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich vor allem in einzelne Abteilungen. Aufgabe der Abteilungen ist die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes.
- (2) Nur Mitglieder des Hauptvereins können Angehörige einer Abteilung sein.

§ 20 Errichtung und Auflösung von Abteilungen

- (1) Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen bestätigt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden der Hauptausschuss. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Auflösung kann sich auch nur auf einen Teil der Abteilung beschränken.
- (2) Bei Auflösung einer Abteilung zum Zwecke der Fusion mit einer Abteilung eines anderen Vereins oder mit dem Zwecke zum Übertritt in einen anderen Verein sind die Bestimmungen des § 30 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Für die Durchführung ist der Vorstand zuständig.

§ 21 Aufgaben und Rechte der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig durch. Sie unterstützen gleichzeitig die Belange des Hauptvereins mit der erforderlichen Tatkraft.
- (2) Jede Abteilung muss dem Vorstand bis zum Ende des ersten Quartals eines Vereinsjahres einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Sport- und Finanzjahr erstatten. Zusätzlich ist eine rechtsverbindliche Vollständigkeitserklärung abzugeben.
- (3) Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Genehmigung des Vorstands. Diese Kasse muss jährlich mit dem für den Bereich Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied abgestimmt werden. Das Vermögen einer Abteilung bleibt stets Vereinsvermögen.
- (4) Jede Abteilung hat dafür zu sorgen, dass deren Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- (5) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen (z.B. Werbe- und Marketingverträge) können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand kann davon Ausnahmen zulassen.
- (6) Soweit Abteilungen oder deren Organe gegen eine der vorstehenden Regelungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Weiteres regeln die Abteilungsordnungen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen und die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 22 Die Abteilungsorgane

Die Abteilungsorgane sind

- a.) die Abteilungsleitung und
- b.) die Abteilungsversammlung

§ 23 Die Leitung der Abteilung

- (1) Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, welche die Arbeit der Abteilung weitgehend selbständig führt und mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Kassenwart besteht. Darüber hinaus richtet sich die weitere Zusammensetzung der Abteilungsleitung nach den Bedürfnissen der Abteilung. Soweit eine mehrköpfige Abteilungsleitung besteht, bestimmt die Abteilung den gegenüber dem Hauptverein zeichnungsberechtigten Leiter. Der Abteilungsleiter ist vom Vorstand zu bestätigen. Kann das Einvernehmen mit dem Vorstand nicht hergestellt werden, hat die Abteilungsversammlung einen anderen Abteilungsleiter zu wählen.
- (2) Die Abteilungsleitung stimmt sich regelmäßig mit dem Vorstand ab.

- [3] Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist jederzeit möglich.
- [4] Der Abteilungsleiter zeichnet voll verantwortlich für die Abteilung. Gegenüber dem Vorstand gibt er bis zum Ende des 1. Quartals einen vollständigen Finanzbericht (Einnahmen/Überschussrechnung einschließlich aller Kontenstände) ab. Darin hat er sich schriftlich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts zu erklären.
- [5] Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a.) keine gewählte Abteilungsleitung existiert oder
 - b.) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt, oder
 - c.) die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat: dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausgaben der Abteilung die Einnahmen der Abteilung deutlich übersteigen und keine zur Deckung ausreichenden Rücklagen vorhanden sind.
- [6] Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen. Dieser Übergangsleitung stehen alle Rechte zu, die einer ordentlichen Abteilungsleitung nach dieser Satzung und einer etwaigen Abteilungsordnung zustehen. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen. Der Vorstand hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einzuberufen und über diese Maßnahme zu berichten. Der Hauptausschuss entscheidet verbindlich über die Maßnahme des Vorstands. Etwa entgegenstehende Regelungen in einer Abteilungsordnung sind unwirksam.

§ 24 Die Abteilungsversammlung

- [1] Jede Abteilung muss mindestens alle zwei Jahre, jeweils in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres, eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen. Als Willensbildungsorgan der Abteilung dient die Versammlung auch der abteilungsinternen Vorbereitung ihres Auftretens in der nächsten Delegiertenversammlung.
- [2] Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn es die Interessen der Abteilung erfordern. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung ebenfalls einberufen, wenn die Gründe hierfür ausreichend sind.
- [3] Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Delegiertenversammlung.
- [4] Zu allen Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Er hat eine beratende Stimme, kann an den Abstimmungen jedoch nicht teilnehmen.

- (5) In jeder Abteilungsversammlung sind zum einen die nach § 11 Abs. 2 zu bestimmenden Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung zu wählen, zum anderen zwei Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen. Die Mitglieder stimmen dabei anhand einer vorher aufzustellenden Wahlliste ab. Gewählt sind jene Listenkandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Eine Abteilung kann für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen einen Abteilungsbeitrag und/oder Aufnahmegebühren festsetzen.
- (7) Eine Abschrift des Protokolls der Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleitung an den Vorstand weiterzugeben.

§ 25 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder, die sich um die Förderung der TSG Reutlingen und um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben
- (2) Die höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende kann an sämtlichen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen. Der Verein darf nicht mehr als zwei lebende Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.
- (3) Zur Koordinierung der Ehrungsformen kann der Vorstand einen Referenten für Ehrungen benennen.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 26 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Beirat angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins prüfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung in der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

§ 27 Sanktionsbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins verstoßen, folgende Maßnahmen verhängen:
- Verweis,
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
 - Geldstrafe bis zu 250,00 Euro je Einzelfall,
 - Ausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Vor der Verhängung einer Sanktion ist das betroffene Mitglied anzuhören.

§ 28 Datenschutz

- (1) Der Verein orientiert sich hinsichtlich des Datenschutzes ausschließlich an der ab dem 25.05.2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von personenbezogenen Daten werden in einem gesonderten Regelwerk, der Datenschutzordnung, beschrieben. Die Datenschutzordnung wird vom satzungsgemäßen Vorstand verabschiedet.

§ 29 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Die Abwicklung erfolgt durch den seitherigen Hauptausschuss.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 31 Schlussbestimmungen

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung erlassenen weiteren Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.

Neufassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2015 beschlossen, durch behördlich veranlassten Vorstandsbeschluss vom 22.02.2011 sowie durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12.07.2012, 23.10.2013, 18.11.2015, 13.11.2018, 22.09.2020 und 19.10.2022 ergänzt; die aktuelle Fassung ist wirksam seit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 350024 am 22.12.2022.